

ABP Übergeordnete Stromversorgung - Tagebaue Jänschwalde/ Cottbus-Nord 2024

Kurzbeschreibung

Die Anlagen der übergeordneten Stromversorgung im Bereich der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord werden bis zum 31.12.2023 auf Grundlage des Sonderbetriebsplanes (SBP) „Übergeordnete Stromversorgung Tagebaue Jänschwalde/Cottbus-Nord 2019 - 2023“ betrieben. Dieser ist anhängig an den Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Cottbus-Nord sowie an den Hauptbetriebsplan 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde. Die Anlagen der übergeordneten Stromversorgung dienen im Tagebau Cottbus-Nord den seit 2016 durchgeführten Tätigkeiten der Wiedernutzbarmachung.

Mit Beendigung der Gewinnung von Rohbraunkohle ist der Weiterbetrieb der übergeordneten Stromversorgung zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde im Rahmen eines ABP erforderlich. Aufgrund der technischen und territorialen Schnittstellen der übergeordneten Stromversorgung sollen die Anlagen in Gänze in einen ABP überführt werden.

Beantragte Zulassung

Mit dem vorliegenden ABP werden die nach der Beendigung der Kohleförderung erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten für den Weiterbetrieb der übergeordneten Stromversorgung sowie der Kommunikationsanlagen als Grundlage für die Wiedernutzbarmachungstätigkeiten der LE-B im Raum Jänschwalde/ Cottbus-Nord des Tagebaus Jänschwalde zur Zulassung beantragt.

Die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder deren anderweitige Verwendung wird Bestandteil von Ergänzungen zu diesem ABP sein.

Geltungszeitraum: 01.01.2024 bis zur Beendigung der Bergaufsicht

Geltungsbereich

Für die Anlagen der übergeordneten Stromversorgung gibt es einen sachlichen Geltungsbereich, der sich auf Trassen, Anlagen und Gebäude bezieht. Diese befinden sich teilweise innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche weiterer bergrechtlicher Betriebspläne sowohl der LE-B als auch der Lausitzer Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Darstellung sachlicher Geltungsbereich sowie Geltungsbereiche von angrenzenden Betriebsplänen:



Folgende Tätigkeiten werden zur Zulassung beantragt:

Das Betreiben und Unterhalten von

- Anlagen der Stromversorgung: Umspann- und Schaltstationen, Freileitungen, Hauptkabeltrassen
- Anlagen des Entwässerungsbetriebs: Transformatorenstationen und Schalthäuser, Freileitungen

Beschreibung Stromversorgung (Kurzcharakteristik)

Der Tagebau Jänschwalde wird über eine 110-kV-Kabelanlage mit zwei parallel geführten 110-kV-Erdkabelsystemen vom Kraftwerk Jänschwalde mit Elektroenergie versorgt.

Die Umspannung und die Verteilung auf die Mittelspannungsebenen erfolgen im Umspannwerk Rade-
wiese und im Umspannwerk Cottbus-Nord.

Die Umspannwerke und die Stationen der übergeordneten Stromversorgung dienen in Verbindung mit Freileitungen und Kabeln der Spannungsversorgung der bergmännischen Tätigkeiten im Bereich des Tagebau-, des Eisenbahn- und des Entwässerungsbetriebs.

Die Gleichrichterstationen I und II, einschließlich der dazugehörigen 30-kV-Freileitungen und Kabelverbindungen, dienen der Spannungsversorgung des Eisenbahnbetriebs im Bereich der Kohle-
verbindungsbahn.

Die Gesamtheit der elektrotechnischen Anlagen des Entwässerungsbetriebs ist Bestandteil des Energienetzes Stromversorgung der Tagebaue. Die Anlagen dienen der Elektroenergieversorgung von Filterbrunnensystemen und Pumpstationen sowie deren Fernüberwachung und Steuerung im Tagebau Jänschwalde und im Tagebau Cottbus-Nord.

Allgemeine Aussagen

Die wesentlichen Veränderungen an den technischen Anlagen der Stromversorgung werden durch die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Jänschwalde sowie der des Tagebaus Cottbus-Nord bestimmt. Anlagen, die nicht mehr der Elektroenergieversorgung der bergmännischen Tätigkeiten dienen, werden vorzugsweise einer Nachnutzung zugeführt oder über Ergänzungen zurückgebaut.

Außerbetriebnahme und Verbleib von Kabeln

Entsprechend gutachterlicher Bewertung geht von den unterirdischen Kabeln der übergeordneten Stromversorgung grundsätzlich keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Umwelt und den Schutz von Sachgütern aus. Diese sollen nach Außerbetriebnahme dauerhaft schadlos im Boden verbleiben. Bei der Außerbetriebnahme wird die Spannungsfreiheit der Anlagenteile festgestellt und eine sichere Trennstrecke aufgebaut. Damit ist ein späteres Wiederzuschalten der außer Betrieb genommenen Anlagenteile ausgeschlossen.

Einschränkend gilt für die Kombikabel Typ 1 als auch für die bleisolierten Kabel Typ 2 mit ölgetränktem Isolierpapier (Fernmeldekabel), dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht, solange die Kabel intakt sind und keine Beschädigungen aufweisen. Zu genauer örtlicher Lage und Ausdehnung dieser beiden Kabeltypen erfolgen durch die LE-B weitere Untersuchungen. Die daraus folgende Rückbaunotwendigkeit wird im Einzelfall mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Genehmigungsbehörde) abgestimmt.

Ausblick Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung/ Rekultivierung und Wiederherstellung von Randflächen wird bei der LE-B nach Genehmigungslage und den geltenden Betriebsplänen für die Folgenutzung umgesetzt. Das wesentliche Ziel ist dabei, nachbergbaulich die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushalts und einen Beitrag zum Schutz der Naturgüter zu erreichen.

Für den bestehenden Anlagenbestand der übergeordneten Stromversorgung innerhalb der Sicherheitslinien der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord wird nach Beendigung der betrieblichen Nutzung der Rückbau, der Verbleib oder deren Folgenutzung veranlasst. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Nutzung wiederhergestellt und der Nutzungsart entsprechend des jeweils geltenden Betriebsplans zugeführt.

Für Anlagen, die sich außerhalb der Sicherheitslinien der Tagebaue befinden, wurden baubegleitend Ersatzmaßnahmen durchgeführt und das Umfeld für den Eingriff aufgewertet.

Detaillierte Angaben zu

- Stromversorgung,
- Kommunikationsanlagen,
- Einwirkung auf Umwelt, Menschen und Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung,
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft,
- Bergbau- und öffentliche Sicherheit sowie

Übersichtskarten Stromversorgung, Filterbrunnenentwässerung und Kohleverbindungsbahn können den eingereichten Antragsunterlagen entnommen werden (beim Bürgermeister und im Bauamt einsehbar).